

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**23.03.2026**

**2.10.00 Nr. 2**

Satzung der Systemakkreditierung der Justus-Liebig-Universität

### Satzung zur Systemakkreditierung der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 03.09.2025**

(4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Senat	Verkündung
Urfassung	03.09.2025	23.03.2026

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
Abchnitt 1: Zielsetzung und Instrumente der Qualitätssicherung.....	2
§ 1 Zweck der Satzung und Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Studiengangskommission.....	2
§ 3 Studiengangsbeschreibung .....	3
§ 4 Externe Begutachtung (Audit) .....	3
§ 5 Berichterstatlerin oder Berichterstatter .....	4
Abchnitt 2: JLU-eigene Qualitätssicherungsprozesse.....	4
§ 6 Akkreditierung von neuen Studiengängen .....	4
§ 7 Reakkreditierung von Studiengängen .....	4
§ 8 Umsetzung von Maßnahmen aus dem Qualitätsprotokoll .....	4
§ 9 Akkreditierungsentscheidung, Geltungszeitraum der Akkreditierung und Verlängerung .....	5
§ 10 Beschwerde und Konfliktlösung .....	5
§ 11 Einstellung von Studiengängen .....	6
§ 12 Schlussbestimmungen.....	6
Anhang .....	6
<b>Anlage 1:</b> Muster der Studiengangsbeschreibung.....	7
<b>Anlage 2:</b> Muster Qualitätsprotokoll .....	13
<b>Anlage 3:</b> Kriterienkatalog für Bachelor- und Masterstudiengänge der JLU.....	18

## Präambel

Zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Studienqualität hat die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingeführt, durch dessen Qualitätskreisläufe die Akkreditierung von Studiengängen der JLU umgesetzt wird. Diese Satzung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren dieses QMS. Das QMS folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre der JLU und gewährleistet, dass Bachelor- und Masterstudiengänge den formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung (StakV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Diese Satzung regelt die Verfahren für akkreditierungspflichtige Studiengänge nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931). Die akkreditierungsfreien Studiengänge verfolgen ebenso die Prinzipien zur Sicherung und Weiterentwicklung guter Lehre. Sie sollen sich an den Grundsätzen dieser Satzung orientieren. Der Kern des QMS ist die datengestützte kontinuierliche Qualitätssicherung aller Bachelor- und Masterstudiengänge der JLU. Dies geschieht in den Prozessen der Studiengangsentwicklung und -weiterentwicklung sowie in regelmäßigen internen und externen Qualitätszyklen. In den Fachbereichen sowie am College of Liberal Arts & Sciences (CLAS) nehmen Studiengangskommissionen mindestens alle drei Jahre studiengangsbezogene Daten in den Blick, dokumentieren und beschließen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge. Vor Ablauf der Akkreditierung wird externe Expertise mit eingebunden, die ein Votum zum Weiterentwicklungspotential des Studiengangs abgibt. Die Senatskommission Studiengänge (Senatskommission) entscheidet über die Akkreditierung. Die Studiengänge durchlaufen turnusgemäß alle acht Jahre das gesamte JLU-eigene Akkreditierungsverfahren. Außerdem kann eine Akkreditierung erforderlich werden, wenn innerhalb des Geltungszeitraums der Akkreditierung wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept vorgenommen werden.

## Abschnitt 1: Zielsetzung und Instrumente der Qualitätssicherung

### § 1 Zweck der Satzung und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen an der JLU, die nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes der Akkreditierung bedürfen (akkreditierungspflichtige Studiengänge).

(2) Akkreditierungspflichtige Studiengänge werden durch das QMS der JLU erstmals akkreditiert und reakkreditiert. Mit erfolgreichem Abschluss des JLU-eigenen Akkreditierungsverfahrens verleiht die JLU das Siegel des Akkreditierungsrates. Joint Programmes nach der StakV werden abweichend von Satz 1 extern im Rahmen eines Programmakkreditierungsverfahrens akkreditiert. In begründeten Ausnahmefällen können ebenfalls andere akkreditierungspflichtige Studiengänge extern programmakkreditiert werden; darüber entscheidet die Senatskommission.

### § 2 Studiengangskommission

(1) Die Fachbereichsräte setzen auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans für jeden akkreditierungspflichtigen Studiengang eine Studiengangskommission ein, die mindestens alle drei Jahre über den Studiengang berät, um ihn auf Basis von Qualitätsdaten weiterzuentwickeln. Für mehrere Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission gebildet werden, sofern die Studiengänge eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht (Bündelakkreditierung); das Bündel soll nicht mehr als zehn Studiengänge umfassen. Anstatt eine Studiengangskommission einzusetzen, können deren Aufgaben auch einem bestehenden Gremium übertragen werden, wenn dessen Zusammensetzung die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Studiengangskommission besteht mindestens aus

- zwei Professorinnen oder Professoren,
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
- zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans ernannt.

Der Fachbereichsrat legt die Dauer ihrer Amtszeit fest, welche die Dauer eines Akkreditierungsverfahrens nicht überschreiten soll. Sofern die Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Kommission nicht angehören, sollen sie in deren Beratungen einbezogen werden. Die Studiengangskommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied aus, wird nach Satz 2 ein neues Mitglied bestimmt.

(3) Die Studiengangskommission ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn aus jeder Statusgruppe mindestens ein Mitglied anwesend ist. Die Sitzung kann ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Die Studiengangskommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Studiengangs und dokumentiert sie in einem Qualitätsprotokoll nach Anlage 2 dieser Satzung.

(5) Die Umsetzung des Qualitätsprotokolls wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan koordiniert. Umsetzungsplan und Maßnahmendokumentation werden dem Fachbereichsrat vorgelegt und zur Studiengangsbeschreibung nach § 3 Abs. 1 genommen

### **§ 3 Studiengangsbeschreibung**

(1) Die Stabsabteilung Studium, Lehre, Weiterbildung, Qualitätssicherung (StL) legt für jeden akkreditierungspflichtigen Studiengang eine Studiengangsbeschreibung nach Anlage 1 an und stellt sie dem Dekanat und der Studiengangskommission zur Verfügung.

(2) Die Studiengangsbeschreibung enthält Angaben zu Inhalt und Profil des Studiengangs, zur Zielgruppe und den Anschlussperspektiven; sie enthält ferner jährliche Qualitätsdaten, Akkreditierungsdaten und -berichte, das Qualitätsprotokoll der Studiengangskommission gemäß § 2 Abs. 4 und eine evidenzbasierte Marktanalyse.

### **§ 4 Externe Begutachtung (Audit)**

(1) Spätestens ein Jahr vor der geplanten Akkreditierung soll das Präsidium eine Gutachtergruppe beauftragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan schlägt mit Unterstützung von StL eine Auswahl fachlich nahestehender Gutachterinnen und Gutachter vor. Der Abschluss der Gutachterverträge wird durch StL koordiniert.

(2) Die Gutachtergruppe besteht mindestens aus

- zwei externen hauptamtlich Lehrenden,
- einer oder einem externen Studierenden und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufspraxis sowie

setzt sich die Gutachtergruppe für Lehramtsstudiengänge und theologische Studiengänge gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 StakV zusammen; für andere Studiengänge, die auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den jeweils reglementierten Beruf zuständigen Stelle einbezogen werden.

(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen gemäß den ‚Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren‘ der Hochschulrektorenkonferenz frei von persönlichen Bindungen zu dem Dekanat und der beauftragten Person des Fachbereiches sein, die den Studiengang federführend entwickelt und betreut (studiengangsverantwortliche Person).

(4) Der Begutachtung liegen die Studiengangsbeschreibung sowie das Qualitätsprotokoll mit den im QMS-Zyklus erfolgten und geplanten Änderungen des Studiengangs zu Grunde.

(5) Die Gutachtergruppe prüft und bestätigt die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der StakV nach Anlage 3 oder unterbreitet Vorschläge für Auflagen oder Empfehlungen. Sie kann nach Aktenlage entscheiden oder nach gemeinsamer Sitzung und Erörterung mit StL, der studiengangsverantwortlichen Person sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Das Gutachten der Gutachtergruppe sowie die Zustimmung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV sind zur Studiengangsbeschreibung nach § 3 zu nehmen.

## **§ 5 Berichterstatlerin oder Berichterstatter**

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan benennt ein professorales Mitglied der JLU, das einem anderen Fachbereich angehört und nicht am jeweiligen Studiengang beteiligt sein soll, mit dessen Einverständnis als Berichterstatlerin oder Berichterstatter des Verfahrens.

(2) Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter prüft, ob der Akkreditierungsantrag ordnungsgemäß zustande gekommen, hinreichend begründet und im Gesamtinteresse der JLU ist. Der anzufertigende Bericht schließt mit einer eindeutigen Empfehlung an die Senatskommission ab. Er ist der oder dem Vorsitzenden der Senatskommission zuzuleiten und gleichzeitig in Kopie dem Dekanat des antragstellenden Fachbereichs.

## **Abschnitt 2: JLU-eigene Qualitätssicherungsprozesse**

### **§ 6 Akkreditierung von neuen Studiengängen**

(1) Unter Beachtung des Kriterienkatalogs für Bachelor- und Masterstudiengänge an der JLU (Anlage 3) entwirft das Dekanat eine Studiengangsbeschreibung nach § 3 Abs. 1 sowie eine Spezielle Ordnung für den Studiengang.

(2) Mit der Einreichung dieser Dokumente bei StL beantragt der Fachbereichsrat die Akkreditierung des neuen Studiengangs (erstmalige Akkreditierung). Soll eine Bündelakkreditierung i. S. v. § 2 Abs. 1 erfolgen, ist diese mitzubearbeiten. Gleiches gilt für die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs; Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang.

(3) StL prüft die Unterlagen nach Abs. 1 auf ihre Übereinstimmung mit dem Kriterienkatalog und gibt dazu eine Stellungnahme ab, die zur Studiengangsbeschreibung genommen wird. Im Falle eines Kombinationsstudiengangs ist auch zu überprüfen und explizit in der Stellungnahme festzustellen, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit in allen Fächerkombinationen i. S. d. StakV gegeben ist.

### **§ 7 Reakkreditierung von Studiengängen**

(1) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) vom Fachbereichsrat über StL bei der Senatskommission zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Reakkreditierung sieht die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung aus dem Qualitätsprotokoll vor.

(3) Vor der geplanten Reakkreditierung ist die Studiengangsbeschreibung nach § 3 Abs. 1 in einer Sitzung der Studiengangskommission zu erörtern und sodann den externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Prüfung vorzulegen. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Sitzung der Studiengangskommission mit dem Dekanat, StL und der Gutachtergruppe durchgeführt werden.

### **§ 8 Umsetzung von Maßnahmen aus dem Qualitätsprotokoll**

(1) Alle Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind auf Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (AllB) sowie der Kriterien der StakV zu planen.

(2) Spezielle Ordnungen und ihre Änderungen werden grundsätzlich vor Beschluss des Fachbereichsrats durch StL und Rechtsabteilung auf Übereinstimmung mit der StakV, den AllB und sonstigem höherrangigen Recht geprüft.

(3) Sollen sich wesentliche Inhalte des Studiengangs ändern, erfordert dies eine Reakkreditierung, die von der Senatskommission zu veranlassen ist. Bevor eine erste Kohorte den Studiengang durchlaufen hat, sollen wesentliche Änderungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(4) Wesentliche Änderungen liegen vor bei einer Änderung

- der Studienfachbezeichnung,
- der Studienabschlussbezeichnung,
- des Studiengangstyps von konsekutiv zu weiterbildend oder umgekehrt,
- der Regelstudienzeit,
- des Abschlussgrades,
- der Gesamt-Credit-Point-Anzahl,
- der Studiengangsform (z. B. von Vollzeit zu Teilzeit oder zu dual) oder
- der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene, sofern die Änderung über eine Aktualisierung auf Grund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinausgeht.

(5) Wesentliche Änderungen liegen auch vor, wenn

- Studiengangsschwerpunkte oder Vertiefungsrichtungen eingeführt oder aufgehoben werden,
- Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang eingeführt oder aufgehoben werden,
- der Aufbau des Studiums nach § 7 AllB geändert wird, oder
- Module im Pflichtbereich geändert oder aufgehoben werden

und dies auf das Gesamtprofil des Studiengangs erhebliche Auswirkungen hat. Die Entscheidung, ob wesentliche Änderungen nach Satz 1 vorliegen, obliegt der Senatskommission.

### **§ 9 Akkreditierungsentscheidung, Geltungszeitraum der Akkreditierung und Verlängerung**

(1) Die Senatskommission entscheidet über die Akkreditierung und über etwaige Auflagen oder Empfehlungen auf Grundlage der Studiengangsbeschreibung sowie der externen Begutachtung nach § 4.

(2) Die Akkreditierung wird ausgesprochen, sofern die Qualitätsanforderungen nach der StakV erfüllt sind und etwaige Auflagen voraussichtlich innerhalb von in der Regel einem Jahr erfüllt werden können. Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber der Senatskommission nachzuweisen.

(3) Die Senatskommission kann neben Auflagen zur Mängelbeseitigung auch Empfehlungen aussprechen, die Gegenstand kommender Sitzungen der Studiengangskommission sind und auf deren Grundlage entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickelt werden sollen.

(4) Wird keine Akkreditierung ausgesprochen, ist der Studiengang grundlegend zu überarbeiten und erneut vorzulegen oder einzustellen.

(5) Die Akkreditierung wird für acht Jahre ausgesprochen. Eine vorläufige Akkreditierung unter Auflagen kann für bis zu in der Regel einem Jahr ausgesprochen werden; sie erlischt, wenn die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Aufлагenerfüllung auf Antrag verlängert werden.

(6) Die erstmalige Akkreditierung ist gültig ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird; im Falle eines noch nicht eröffneten Studiengangs ab dem Semester, in dem der Studiengang erstmals angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters.

(7) Bei rechtzeitiger Antragstellung zur Reakkreditierung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Reakkreditierungsentscheidung folgenden Semesters wirksam.

(8) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen, die außerhalb des Einflussbereiches der JLU liegen, für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Geltungszeitraum der Akkreditierung angerechnet.

(9) Bei Studiengängen, die nicht länger angeboten werden, kann die Akkreditierung für die auslaufende Kohorte bis zur endgültigen Einstellung des Studiengangs verlängert werden.

### **§ 10 Beschwerde und Konfliktlösung**

Gegen die Akkreditierungsentscheidung kann das Dekanat innerhalb von drei Monaten nach ihrem Zugang

Beschwerde bei der Senatskommission erheben. In diesem Fall berät die Senatskommission innerhalb von sechs Wochen erneut über den Akkreditierungsantrag und die Akkreditierungsentscheidung. Zur Beratung können Fachabteilungen hinzugezogen werden. Kann der Dissens auch durch erneute Beratung in der Senatskommission nicht gelöst werden, entscheidet der Senat.

### **§ 11 Einstellung von Studiengängen**

Zählen Studiengänge mehr als zwei Studienjahre weniger als zwei Studierende pro Zulassungstermin, sollen sie eingestellt werden, es sei denn, besondere Gründe sprechen für die Beibehaltung des Studiengangs.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen getragen, handeln die nach dieser Satzung zuständigen Organe der beteiligten Fachbereiche gemeinsam. Ist einer der Fachbereiche federführend, handelt nur dessen Organ. Beschwerde nach § 10 kann jedes der beteiligten Dekanate erheben.
- (2) Bei Studiengängen des CLAS tritt an die Stelle des Fachbereichsrats, des Dekanats und der Studiengangskommission die Studienkommission nach der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das JLU College of Liberal Arts & Sciences‘ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Über die durchgeführten Akkreditierungsverfahren legt die Senatskommission dem Senat alle fünf Jahre einen Bericht vor, der mögliche Verbesserungsmaßnahmen enthält.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

### **Anhang**

Anlage 1: Muster der Studiengangsbeschreibung

Anlage 2: Muster: Qualitätsprotokoll

Anlage 3: Kriterienkatalog für Bachelor- und Masterstudiengänge der JLU

## Anlage 1: Muster der Studiengangsbeschreibung

### [Beispiel\_B]: Studiengangsbeschreibung für Studiengang

1 Grundangaben des Studiengangs		
<b>1.1 Hochschule</b>	<b>Justus-Liebig-Universität Gießen</b>	
<b>1.2 Fachbereich/e</b>	Fachbereich	
<b>1.3 Bezeichnung des Studiengangs</b>	HIER ABSCHLUSS UND STUDIENGANGSBEZEICHNUNG EINTRAGEN	
<b>1.4 Abschlussgrad</b> <i>(ein Kreuz setzen)</i>	<input type="checkbox"/> B.A. (180 CP) <input type="checkbox"/> B.Sc. (180 CP)	<input type="checkbox"/> B.Ed. (180 CP) <input type="checkbox"/> LL.B (180 CP)
<b>1.5 Studienform</b> <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>	<input type="checkbox"/> Präsenz Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/> Double Degree	<input type="checkbox"/> berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Dualer Studiengang <input type="checkbox"/> nicht-hochschulische Kooperation <input type="checkbox"/> Kooperation mit anderer Hochschule
<b>1.6 Studiendauer</b> <i>(ein Kreuz setzen)</i>	Bachelor: <input type="checkbox"/> sechs Semester <input type="checkbox"/> sieben Semester <input type="checkbox"/> acht Semester	
<b>1.7 Fachwissenschaftliche Zuordnung</b> <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>	<input type="checkbox"/> Naturwissenschaften, Mathematik <input type="checkbox"/> Ingenieurwissenschaften, Informatik <input type="checkbox"/> Medizin, Pflege- und Gesundheitswissenschaften <input type="checkbox"/> Sprach- und Kulturwissenschaften <input type="checkbox"/> Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften <input type="checkbox"/> Kunst, Musik, Design, Architektur <input type="checkbox"/> Lehramt	
<b>ZEITLICHE UND KAPAZITÄRE PLANUNG</b>		
<b>Aufnahme des Studienbetriebs im</b>	WS 20XX/XX	
<b>Aufnahmekapazität</b> <i>(bitte in Feld eine Zahl eintragen)</i>	pro Semester:	pro Jahr:

## Profil des Studiengangs



Bitte beschreiben Sie den Studiengang kurz. Bitte geben Sie zudem an, wie er sich in fachlich ähnliche Angebote einfügt, was seine Besonderheiten sind und welche Ressourcen an der JLU besonders geeignet für das Angebot sind.

HIER ANTWORT EINTRAGEN

### 2.1 Ziele des Studiengangs



Welche Qualifikationsziele fachlicher und überfachlicher Art werden mit dem Studiengang angestrebt?

HIER ANTWORT EINTRAGEN

### 2.2 ZielgruppedesStudiengangs/Marktanalyse



Welche Zielgruppen möchten Sie adressieren einerseits bzgl. der Eingangsqualifikation. Wie lässt sich begründen, dass ausreichend Studierende gewonnen werden können.

Statistische Daten zu ähnlichen Studienangeboten bitte beifügen.

HIER ANTWORT EINTRAGEN

### 2.3 Zugangsvoraussetzungen



Erläutern Sie kurz die Zugangsvoraussetzungen. Passen Sie die Antwortvorschläge unten an und löschen Sie die Passage für nichtzutreffende Abschlussarten.

WICHTIG: Wenn eine Eignungsprüfung erfolgen soll, erläutern Sie uns bitte, auf welcher Art diese stattfindet.

Die Spezielle Studien- und Prüfungsordnung sieht keine über die AIB der JLU Gießen hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen vor.

Als formale Zugangsvoraussetzungen gelten somit für den Bachelorstudiengang die allgemeine Hochschulreife (= Abitur oder vergleichbarer Abschluss), Fachhochschulreife, Meisterprüfung sowie die Hochschulzugangswegen für beruflich Qualifizierte.

Als formale Zugangsvoraussetzungen für den für den Masterstudiengang ein Bachelorabschluss in XXX.

HIER ANTWORT EINTRAGEN

#### 2.4 Kompetenzprofil der Absolventinnen und Absolventen



Welche beruflichen, wissenschaftlichen und sonstigen Anschlussperspektiven sind im Fokus des Angebots. Welche Kompetenzen werden dafür im Studium ausgebildet?

HIER ANTWORT EINTRAGEN

### Studiengangsaufbau und Struktur

#### QUALIFIKATIONSZIELE, ABSCHLUSSNIVEAU UND STUDIENGANGSKONZEPT

#### 2.5 Aufbau des Curriculums - Modultabellen



Bitte tragen Sie ein, was bereits vorliegt. Falls Sie im Planungsprozess noch nicht weit genug vorangeschritten sind, fühlen Sie bitte Teile aus. Bitte beachten Sie: Der Fachbereichsrat, der Hochschulrat und das Präsidium entscheiden über die Einführung auf Basis der Skizze. Eine Idee des Studienaufbaus müsste also angelegt werden. Bei der Einreichung der Speziellen Ordnung für das Studienangebot bitte dieses Dokument ebenfalls vervollständigen.

Semester	Module mit MAP im Semester	CP (in der Regel mind. 5 CP)	Prüfungsform	Prüfungsart
1		6		
1		4		
1		5		
1		5		
1		5		
1		5		
<b>Gesamt</b>		<b>30</b>		

[In der Webversion sind weitere Tabellen für die Semester 2 bis 5 abgebildet]

Semester	Module mit MAP im Semester	CP (in der Regel mind. 5 CP)	Prüfungsform	Prüfungsart
6				
6				
6				
6				
6				
6	Thesismodul Bachelor	mind. 6 und maximal 12 CP		
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>		

**Beachten Sie dabei pro Modul, dass...**

- ... sich die Module inhaltlich und thematisch voneinander abgrenzen
- ... der Modulumfang sich auf maximal zwei aufeinanderfolgende Semester erstreckt. *(wenn ein oder mehrere Module davon abweichen, begründen Sie Ihre Entscheidung im Feld unten)*
- ... in der Regel pro Modul eine Prüfung stattfindet *(wenn ein oder mehrere Module davon abweichen, begründen Sie Ihre Entscheidung im Feld unten)*
- ... die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert sind (Passung von Lernziel und Prüfungsart).
- (bei der Erstellung des Modulhandbuchs: Stellen Sie sicher, dass die Lernergebnisse klar formuliert sind. Nutzen Sie dazu das QM Manual als Hilfestellung.

**Weiterhin pro Semester zu beachten ist, dass...**

- ... in der Regel 30 CP pro Semester bei 30 Stunden pro CP zugeordnet sind. *(wenn ein oder mehrere Module davon abweichen, begründen Sie Ihre Entscheidung im Feld unten)*
- ... die Vergabe von CP den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, jedoch nicht zwingend eine Prüfung voraussetzt.

**Für den Studiengang insgesamt zu beachten ist, dass...**

- ... dass das Konzept des Studiengangs schlüssig umgesetzt ist: Die Eingangsqualifikation passt zu den Lernergebnissen pro Modul, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad sowie Abschlussniveau sind aufeinander bezogen.
- ... der Bachelorstudiengang der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen darstellt und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

**2.6 Erläuterungen von Abweichungen in Modultabelle**

Modul	Begründung für Abweichungen

**2.7 Wie werden Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium geschaffen?**

Bitte schildern Sie lediglich den Fachbereichsperspektive.

HIER ANTWORT EINTRAGEN

## Personal- und Ressourcenausstattung



Klicken Sie [hier](#)<sup>1</sup>, um die Personal- und Ressourcenausstattung einzutragen (Zugang nur für Dekanatsmitglieder)

## Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit



Bitte schildern Sie, ob Sie ggf. eine asymmetrische Verteilung der Geschlechter im Studiengang erwarten und wie Sie ggf. damit umgehen. Bitte schildern Sie lediglich die Fachbereichsperspektive, Zentrale Dokumente zur Geschlechtergerechtigkeit werden von StL im Antrag dokumentiert.

HIER ANTWORT EINTRAGEN

### beigefügte Dokumente/Unterlagen:

- Prüfungsordnung
- bei Bedarf: Zulassungs- bzw. Auswahlsetzung
- Modulhandbuch
- Studienverlaufsplan (ggf. als Teil des Modulhandbuchs)
- Abschlussdokumente: Diploma Supplement
- bei Bedarf: Vereinbarungen über Lehrimporte
- bei Bedarf: Kooperationsverträge (mit anderen Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen)

## Anlage 2: Muster Qualitätsprotokoll

Datum des Sitzungstermins	<input type="checkbox"/>
Anwesende	
QM-Zyklus	<input type="checkbox"/> kleiner Monitoringzyklus (mind. alledrei Jahre) <input type="checkbox"/> großer Akkreditierungszyklus
Betrachtungszeitraum	
Betrachtete Studiengänge	

### TOP 1: Auflagen und Empfehlungen aus Akkreditierung

Sind bei der Akkreditierung des Studiengangs Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen worden? Wenn ja: Wie sind Sie damit umgegangen?



Für eine genaue Begründung siehe Akkreditierungsbeschluss, ggf. zur genaueren inhaltlichen Nachvollziehbarkeit auch das Gutachten und Stellungnahme (JLUBox).

### TOP 2: Durchgeführte Änderungen in Studiengängen im Betrachtungszeitraum (auch: Satzungen / Modulhandbücher)

Welche Änderungen sind in den Studiengängen bereits durchgeführt worden? Was war der Impuls für Änderungen?

**TOP 3: Evaluation:**

Unter anderem genutzte QM-Bausteine zur Bewertung des Studiengangs:

- Studierendenbefragung
- Absolventenbefragung
- QM-Gruppendiskussionen
- andere QM-Bausteine (Semestersprecher; Austausch mit Fachschaft/en etc.)
- Studierendenstatistik

**Bitte nehmen Sie weiterhin Bezug zu folgenden Punkten:**

Grundsätzliche Einschätzung zu QM-Ergebnissen: An welchen Stellen funktioniert der Studiengang gut, an welchen Stellen müsste noch optimiert werden? An welchen Stellen entsprechen die Ergebnisse nicht den eigenen Erwartungen? Sofern nicht erstes Gespräch: Waren Optimierungen bereits wirksam? Begründen Sie Ihre Einordnung kriteriengeleitet anhand der vorliegenden QM-Bausteine.



Zur Beantwortung dieser Frage sind grundsätzlich alle QM-Bausteine geeignet.

Wie ist Ihre Einordnung zum Workload und zur Prüfungsdichte?



Zur Beantwortung dieser Frage sind die Ergebnisse der Studierendenbefragung zu berücksichtigen (vor allem Tabelle 9 bis 13).

Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten um das Studium nach Studienverlaufsplan sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen zu optimieren?



Zur Beantwortung dieser Frage sind die Ergebnisse der Studierendenbefragung zu berücksichtigen (vor allem Tabelle 11 sowie Verbesserungsvorschläge zum Studiengang (Freitextfeld)).

Wie wird die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet?



#### Hilfe

Bitte ordnen Sie dies aus fachwissenschaftlicher Perspektive unter Einbezug nationaler (ggf. internationaler) Lehrangebote und Forschungsentwicklungen ein (ggf. Verbesserungsvorschläge zum Studiengang aus der Studierendenbefragung (Freitextfeld)).

Bedarf es einer Aktualisierung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung / Anpassung von methodisch-didaktischen Ansätzen?

## TOP 4: Strukturdaten des Studiengangs

Wie bewerten Sie die Studiengänge hinsichtlich der aktuellen Anzahl und Zusammensetzung der Studierenden und Studienanfänger\*innen?



Nutzen Sie hierfür u.a. die Studierendenstatistik (Erstsemesterkohorten im Verlauf) sowie die Ergebnisse der Studierendenbefragung (vor allem Tabelle 1 bis 5).

Achten Sie darauf, Auffälligkeiten explizit zu adressieren.

Wie bewerten Sie die Studiengänge hinsichtlich des Anteils von Absolvent\*innen in der Regelstudienzeit? Gibt es aus Ihrer Sicht Handlungsbedarfe?

## TOP 5: Maßnahmen und weiteres Vorgehen

Maßnahmen / Zielsetzungen für den nächsten Betrachtungszeitraum und geplante Änderungen (auch: Satzungen / Modulhandbücher)



Bitte leiten Sie im Folgenden, basierend auf den vorab festgestellten Ergebnissen, kriteriengeleitet Handlungsbedarfe ab.

Relevante Punkte für das nächste Monitoringgespräch

--

Relevante Punkte für das nächste Akkreditierungsverfahren

--

### Anlage 3: Kriterienkatalog für Bachelor- und Masterstudiengänge der JLU

#### Checkliste Teil 1: Formale Kriterien (geprüft durch Fachabteilungen der JLU)

##### PRÜFLISTE: FORMALE KRITERIEN

1. Studienstruktur und Studiendauer (StakV §3)	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare (bereits vorhandene übergeordnete Regelungen)
Bachelor als erster berufsqualifizierender Regelabschluss.				§2 Abs. 1 AIB
Master als weiterer berufsqualifizierender Abschluss.				
Regelstudienzeit	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Bachelor sechs, sieben oder acht Semester				§6 Abs. 3 AIB
Master vier, drei oder zwei Semester; Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)				§6 Abs. 3 AIB
Anerkennung außerschulischer Leistungen				§22 Abs. 5 und Abs. 6 HessHG, Zuständigkeit gem. §27 Abs. 1 AIB
2. Studienprofile (für Masterstudiengänge) (StakV §4)	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
ist anwendungsorientiert oder forschungsorientiert				nach neuer MRVO Kann-Regelung
ist konsekutiv oder weiterbildend				
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (StakV §5)	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Hochschulzugangsberechtigung				
sofern zutreffend sind weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, geregelt				

Zugangsvoraussetzung Masterstudiengang	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
i.d.R. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss				für allg. Master: §5 Abs. 1 AIBB / §20 Abs. 3 HessHG
weitere Zugangsvoraussetzungen zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können vorgesehen sein und sind entsprechend begründet und festgelegt				
Verpflichtende Eignungsprüfungen Kunst				Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung (MUG 8.01.00 Nr. 6c)
Zugangsvoraussetzung Weiterbildender Masterstudiengang	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Eingangsprüfungen können vorgesehen sein, sind begründet und festgelegt				
qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr ist vorgesehen				
Für begründete Ausnahmefälle muss es Sonderregelungen zum Zugang geben.				
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (StakV §6)	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Verleihung von jeweils nur einem Grad (Bachelor oder Master)				§3 Abs. 1 AIBB
keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit				§3 Abs. 1 AIBB
Studiengang führt gemäß der Fächergruppen eine der folgenden Bezeichnungen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), of Science (B.Sc. bzw. M.Sc.) of Education (B.Ed. bzw. M.Ed.)				
Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und erteilt Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium				
5. Modularisierung (StakV §7)	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
2.1 Es liegt eine Gliederung in Modulen vor, die durch Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und inhaltlich abgegrenzt sind.				
2.2 Umfang i.d.R. max. zwei aufeinander folgende Semester				§8 Abs 1 AIBB (Modularisierung); Abs. 4 (Moduldauer)
Falls einzelne Module sich über mehr als zwei Semester erstrecken, liegen jeweils Begründungen vor.				

2.3 Beschreibungen der Module enthalten mindestens:				§8 Abs. 1 AIB
1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls				
2. Lehr- und Lernformen				
3. Voraussetzungen für die Teilnahme				
4. Verwendbarkeit des Moduls				
5. Voraussetzungen für Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte)				
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,				
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls				
8. Arbeitsaufwand				
9. Dauer des Moduls				
2.4 i.d.R. eine Prüfung pro Modul (StAkkVO §12 Abs. 5)				
2.5 i.d.R. pro Modul mind. 5 ECTS-Leistungspunkte (StAkkVO §12 Abs. 5)				
Prüfungsart / -umfang und -dauer sind angegeben.				
<b>6. Leistungspunktesystem (StakV §8)</b>				
Leistungspunktevergabe	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
3.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von CPs zugeordnet.				
3.2 30 LP pro Semester bei 30 Stunden pro CP				§6 Abs. 2 AIB
3.3 Vergabe von CP setzt erfolgreichen Abschluss eines Moduls, jedoch nicht zwingend eine Prüfung voraus				

Abschluss	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
3.4 Bachelorstudiengang Nachweis von mindestens 180 CP				§6 Abs. 3 AIB
3.5 Masterstudiengang Nachweis von mindestens 300 CP (inkl. des vorangehenden Studiums bis zum berufsqualifizierenden Abschluss)				§6 Abs. 4 AIB
3.6 Ausnahme Master Lehramt: 240 CP und 60 CP Vorbereitungsdienst				kann-Regelung
Abschlussarbeit	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Abschlussarbeit ist vorgesehen				§21 Abs. 1 AIB
3.7 Bachelorstudiengang 6 bis 12 CP				§6 Abs. 4 AIB
3.8 Masterstudiengang 15 bis 30 CP				§6 Abs. 4 AIB

Checkliste Teil 2: fachlich-inhaltliche Kriterien (geprüft durch Gutachtergremium)

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (StakV §11)				
Die Qualifikationsziele...	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
... entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau.				
... sind klar formuliert und öffentlich zugänglich (siehe <a href="http://www.uni-giessen.de/mug">www.uni-giessen.de/mug</a> ).				
... umfassen fachliche und überfachliche Aspekte.				
... umfassen wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung; Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen; Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (und Persönlichkeitsentwicklung).				

Qualifikationsprofil/Abschlussniveau	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkungen/Kommentare
Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.					
Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.					
Der weiterbildende Masterstudiengang berücksichtigt im Studiengangskonzept die berufliche Erfahrung und knüpft zur Erreichung der Kompetenzziele an. Die Konzeption legt Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie der Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.					
Qualifikationsrahmen	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		Anmerkungen/Kommentare
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen folgende Aspekte und sind stimmig mit dem vermittelten Abschlussniveau:					
• Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis)					
• Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation)					
• Kommunikation und Kooperation					
• wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität					
<b>2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (StakV §12)</b>					
Adäquater Aufbau des Curriculums	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		Anmerkungen/Kommentare
Festgelegte Eingangsqualifikationen werden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele berücksichtigt.					
Der Studiengang ist entlang von Qualifikationszielen und Kompetenzprofilen beschrieben.					

Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.				
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lern- und Prüfungsformen sowie Praxisanteile.				
Falls in Ihrem Studiengang Module mit mehreren Prüfungsleistungen vorgesehen sind (Beispiel: mündlicher Beitrag und Klausur): Es liegt ein in sich schlüssiges Prüfungskonzept vor, dass den Einsatz der Prüfungen didaktisch begründet.				
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität.				
Aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und Eröffnung von Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium wird sichergestellt.				
Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.				
Umsetzung des Curriculums	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Das Fach verfügt über ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal.				
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.				
Die Ressourcenausstattung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Verflechtung mit anderen Studiengängen ist angemessen.				
Prüfungssystem	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Die Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Qualifikationsziele.				
Die Prüfungen sind modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert.				

Studierbarkeit	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist durch den Aufbau und die Organisation des Studiums gewährleistet.				
Eine geeignete Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation ist gewährleistet, insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden.				
Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig erfasst und validiert.				
Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen, wird regelmäßig erfasst und validiert.				
In der Regel werden mindestens 5 CP pro Modul vergeben.				
Qualitativ hochwertige Betreuungsangebote werden vorgehalten.				
Fachliche und überfachliche Studienberatung wird angeboten.				
<b>3. Fachlich-inhaltliche Standards (StakV §13)</b>				
Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet				
fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an Weiterentwicklungen angepasst				
<b>4. Studienerfolg (StakV §14)</b>				
Kontinuierliches Monitoring	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs werden kontinuierlich berücksichtigt.				
Aufgrund des kontinuierlichen Monitorings werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, die fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.				
<b>5. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (StakV §15)</b>				
Es liegen Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vor, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.				

## 6. Konzept des Qualitätsmanagementsystems (QMS) (StakV §17)

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Anmerkungen/Kommentare
Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.				
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und veröffentlicht.				
Geltungszeiträume und Fristen für das Verfahren der Akkreditierung sowie für Auflagen sind festgelegt.				
Die Bildung von Bündelakkreditierungen ist geregelt.				
Das QMS stellt Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung sicher.				
Das QMS enthält Verfahren zum Umgang mit Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.				
Das QMS umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind.				
Das QMs verfügt über personelle und sächliche Ressourcenausstattung.				
Regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems in Bezug auf die Studienqualität				